

Gesprächsnotiz

Teilnehmer: Herren Deike (DB Netz), Lohr (DB Projektbau), Oppermann, Mair
Ort: Stuttgart, Termin: 9.4.14

Thema des Gesprächs war es, weitere Informationen bzw. Randbedingungen zur Ausführung des Lärmschutzes in Neuostheim zu erhalten.

1. Gesetzlicher Rahmen:

Die Ausführungsbestimmung (Rechenvorschrift "Schall 03") wird gerade aktualisiert. Das erforderliche Gesetzgebungsverfahren ist bereits angelaufen, Zeitpunkt der Verabschiedung ist allerdings noch nicht bekannt. Damit wird ermöglicht werden, Güterzüge, die mit der leiseren Technik ausgerüstet sind ("Flüsterbremse") entsprechend zu berücksichtigen. Bis 2020 sollen von den in Deutschland eingesetzten Waggonen 80 % umgerüstet sein.

Die neue Schall 03 wird es prinzipiell auch erlauben, neue Technologien im Schallschutz mit einzubeziehen.

Die Immissionsgrenzwerte lauten wie bisher 49 dB nachts und 59 dB tags. Der erstere Wert gilt für Schlafzimmer, dort außen gemessen; der zweite Wert gilt für weitere Aufenthaltsräume (auch außen gemessen) sowie für benutzte Gartenbereiche.

Das Schutzziel der aktiven Maßnahmen wird durch den Quotienten Kostenaufwand pro Zahl der gelösten Schutzfälle (= Wohneinheiten) gegeben. Dieser Quotient wird letztlich auch die vorgeschlagene Wandhöhe beeinflussen.

2. Material und Höhe der Wand:

Die Wand wird voraussichtlich zwischen 2,50 und 4,00 m hoch über Schienenoberkante sein; dazu erfolgt eine Berechnung der Bahn auf Basis der gesetzlichen Vorgaben.

Aus bauphysikalischen Gründen wird für eine Verglasung unterhalb von 3 m Höhe ein Abzug berechnet, da die Glaswand den Schall stärker reflektiert (statt absorbiert) als eine hochabsorbierende Metall- oder Betonwand. In anderen Fällen wurde schon das obere Drittel in Glas ausgeführt.

Für unterbrechende / gliedernde Elemente (z. B. transparente Glasbereiche in der Wand) wird allgemein ein Spielraum von 10 % der Gesamtfläche in Betracht gezogen.

Es ist zu erwarten, dass Wandkonstruktionen in die Brücken hineinragen werden.

3. Zuwege / Baustellenbetrieb:

Es wird prinzipiell für möglich gehalten, die Baustelle vom Gleis aus zu betreiben, ohne zusätzliche Eingriffe in die Vegetation.

4. Begrünung:

Prinzipiell gibt es folgende Bausteine:

- a) Rankhilfe an der Wand; die Pflanzen müssen so ausgewählt sein, dass sie nicht auf die andere Seite wachsen.
- b) Rankgerüst, im Abstand von ca. 1 m vorgesetzt.
- c) Gehölze nach Auswahl (relevant sind Höhe sowie Wurzelwerk, welches nicht zur Destabilisierung des Bahndamms bzw. des Gleiskörpers führen darf).

Eine durchgängige Begrünung dergestalt, dass die Wand „unsichtbar“ wird (Komplettbegrünung), ist für die Bahn nicht vorstellbar (Zugänglichkeit und Prüfbarkeit der baulichen Anage muss gewährleistet sein, ferner sei Pflegeaufwand zu berücksichtigen).

5. Ergänzung durch weitere aktive Maßnahmen:

Die neue Schall 03 erlaubt auch die Berücksichtigung von neuen „innovativen“ Schutzmaßnahmen (s. o.). Bisher sind nur Wände, Wälle und das so genannte „BüG“ (Besonders überwacht Gleis, was einer Garantie der um 3 dB(A) geringeren Schallabstrahlung durch regelmäßiges Messen und Schleifen entspricht) erfasst.

- von Schienenschleifen (sog. BüG) wird abgeraten (dafür sei die Strecke relativ ungeeignet).

- Für Schienenstegdämpfer gibt es noch keine Dauerzulassung, daher könnten sie nicht in die Planung der Maßnahmen hier einbezogen werden. Wie und wann sich der Markt hier weiterentwickeln werde, sei aktuell schwer abzusehen.

Es wurde vereinbart, dass diese Notiz auch an die anderen Beteiligten des Gesprächs vom 28.02.2014 weitergegeben wird.